



GZ: FA13A-11.10–100/2009-30
Ggst.: Verbund – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG;
Gas- und Dampfturbinen Kombinationskraftwerk Mellach;
§ 18b UVP-G Änderungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer
Tel.: (0316) 877-3820
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 03. November 2009

Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG

Gas- und Dampfturbinen- Kombinationskraftwerk Mellach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Inhaltsverzeichnis

I. S p r u c h	3
1. Genehmigung der Vorhabensänderung „Änderung der technischen Anlagenkonzeption“	3
2. Nebenbestimmungen	4
3. Rechtsgrundlagen	11
4. Kosten	12
II. Begründung	17
1. Verfahrensgang	17
2. Beweiswürdigung	22
3. Rechtliche Beurteilung	23
4. Entscheidungsmaßgebliche Erwägungen	28
III. Rechtsmittelbelehrung	30

B e s c h e i d

I. Spruch

1. Genehmigung der Vorhabensänderung „Änderung der technischen Anlagenkonzeption“

Der Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co KG, p.A. Ankerstraße 6, 8054 Graz, wird, nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, auf der Grundlage der unter 3. angeführten Rechtsgrundlagen die Genehmigung für die „Änderung der technischen Anlagenkonzeption“ unter Einschluss nachstehender Vorhabensteile erteilt.

Änderung des genehmigten multi-shaft-Maschinensatzes (Mehrvelle) auf single-shaft-Maschinensatz (Einvelle)

- Wärmetechnische Änderungen (Änderung maschinentechnischer Ausrüstung; vgl. Kap. 01.02.01 -01.02.07 der Projektsunterlagen)
- Bautechnische Änderungen (reduzierte Gebäudeabmessungen, Entfall der Unterkellerung; vgl. Kap. 01.03; 01.03.01-01.03.12 der Projektsunterlagen)
- Elektrotechnische Änderungen (Vereinfachung der Anlagen und Systeme; vgl. Kap. 01.04 der Projektsunterlagen))

Sonstige bautechnische und maschinentechnische Änderungen

- Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt
- Änderung der Kühlwasserrohrbrücke
- Einbau von Aufzügen
- Einhausung der Blocktransformatoren
- Geänderte Ausführung der Gasregelstation
- Entfall einer Kühlturmzeile
- Geänderte Querung des Mühlkanals
- Änderung der Fundamentunterkante Pumpenhaus-Kühlturm
- Änderung des Hilfsdampfkessels
- Unterdruckschutz Gasturbinen-Zuluftsystem

Als betroffene Grundstücke können jene namhaft gemacht werden, die im rechtskräftigen Konsens für das GDK Mellach (GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 v. 31. Mai 2006, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 v. 12. November 2007) genannt sind.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen (1-A, 2-A, 3-A sowie Nachbesserungen (OZ14, OZ21)) und unter Einhaltung der im Spruchteil 2. enthaltenen Nebenbestimmungen.

2. Nebenbestimmungen

A) Folgende Nebenbestimmungen gelangen auf Basis der mitanzuwendenden Materiengesetze (Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr.194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 42/2008; Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 i.d.F. BGBl I Nr. 83/2008; Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008) zusätzlich bzw. in geänderter Form (vgl. bereits erteilte Genehmigung) zur Vorschreibung:

Fachbereich Elektrotechnik/Explosionsschutz:

- 1.) Über die ordnungsgemäße Dimensionierung der Druckentlastung der beiden Mittelspannungsschaltanlagenräume ist ein rechnerischer Nachweis zu erstellen. Durch einen Ziviltechniker oder eine Prüfstelle ist ein Gutachten erstellen zu lassen, in welchem attestiert wird, dass die Druckentlastung ausreichend dimensioniert und auch entsprechend ausgeführt wurde, dass eine Gefährdung von Personen im Falle eines Störlichtbogens bei den Schaltanlagen vermieden wird.
- 2.) Die explosionsgefährdeten Bereiche der beiden Batterieräume sind in einem Ex-Zonen-Plan in Grundriss und Schnitt darzustellen (Zone 1 innerhalb des Sicherheitsabstandes d von den Batterieanlagen). Der Zonen-Plan ist in den Räumen anzuschlagen.
- 3.) Die Lüftung der beiden Batterieräume ist so auszuführen, dass die Zuluft im Bodenbereich mechanisch eingeblasen wird. Die mechanische Entlüftung hat im Deckenbereich zu erfolgen und ist direkt ins Freie zu führen. Die Abluftleitungen sind elektrisch leitend auszuführen und mit einem Potentialausgleich auszustatten. Die entsprechende Ausführung ist von einer Elektrofachkraft bescheinigen zu lassen.
- 4.) Die explosionsgefährdeten Bereiche um die Entlüftungsleitungen des Gassystems der Gasturbinen sind im Ex-Zonen-Plan einzuzeichnen.
- 5.) Der Aufstellungsraum des Ligroin-Behälters ist mit einer ständig wirksamen Zu- und Abluftöffnung direkt ins Freie auszustatten. Die Abluftöffnung muss bodennah mit einer Mindestfläche von 400 cm² ausgeführt sein. Die Zuluftöffnung mit gleichem Querschnitt deckennah möglichst raumdiagonal.

- 6.) Um die Anschlussarmaturen der Entleerungsleitung und der Gaspendelleitung des Ligroin-Behälters im Freien gilt ein Bereich bis zu 0,5 m ständig als Ex-Zone 1. Während des Entleerens gilt der Bereich bis zu 2,5 m um die flexiblen Schläuche bis zum Tankwagen mit einer Höhe von 0,8 m temporär als Zone 1. Diese Ex-Zonen sind im Ex-Zonen-Plan darzustellen.
- 7.) Sämtliche explosionsgefährdeten Bereiche sind in einem Ex-Zonen-Plan in Grundriss und Schnitt im Maßstab 1:100 oder größer darzustellen. Die Pläne sind bei den Ex-Bereichen anzuschlagen.
- 8.) Vom Hersteller oder einem Sachverständigen für Explosionsschutz ist bescheinigen zu lassen, dass durch die Überwachungseinrichtung für die Reinheit des Wasserstoffes bei der Generatorkühlung sichergestellt wird, dass die automatische Inertisierung des Generators mit Argon bei Unterschreiten einer Schwelle ausgelöst wird, welche sicher über der oberen Explosionsgrenze von Wasserstoff liegt.
- 9.) Die Funktion der Überwachungseinrichtung für die Reinheit des Wasserstoffes bei der Generatorkühlung und die Auslösung von Notfunktionen (Inertisierung mit Argon) ist nachweislich jährlich wiederkehrend vom Hersteller oder einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 10.) Bei der Gaswarnanlage in den Gasmess- und Vorwärmstationen ist jeweils ein 2. Schwellenwert mit max. 50%UEG vorzusehen, bei dessen Erreichen die Gaszufuhr automatisch durch Schließen des Schnellschluss-Sicherheitsventiles vor der Gasreduzierstation geschlossen wird. Die entsprechende Ausführung ist von einer Elektrofachkraft bescheinigen zu lassen.
- 11.) Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung gemäß ÖNORM EN 1838 sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu evaluieren. Das Ergebnis der Evaluierung samt Begründung ist der Behörde zur Abnahmenprüfung nach §20 UVP-Gesetz vorzulegen.
- 12.) Über die Erstprüfung der Sicherheitsbeleuchtung ist durch eine Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
 - die Rettungswege mit einer Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsstätten gemäß ÖNORM EN 1838 ausgestattet wurden,
 - die erhobenen Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung mit einer entsprechenden Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖNORM EN 1838 ausgestattet wurden,
 - die Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung der TRVB E 102, Ausgabe 2005 entspricht und

- keine Mängel festgestellt wurden.

13.) Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens einem Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Über die wiederkehrenden Prüfungen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.

Fachbereich Luftfahrttechnik:

14.) Die neu errichteten Luftfahrthindernisse sind in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen:

- a) Durch Bekanntgabe der Koordinaten (im System WGS 84), der Fußpunkthöhe sowie der Höhe über Grund (jeweils bezogen auf MSL) an den Landeshauptmann zur Eintragung in das Verzeichnis der Luftfahrthindernisse.
- b) Nach Erreichen einer Höhe von 100 m (Bauwerk oder Krananlagen) durch laufende Information der Flugsicherheitsstelle Graz der Austro Control GmbH über den Baufortschritt zur Erstellung entsprechender NOTAM.

Fachbereich Bautechnik/Brandschutz:

15.) Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Brandeinwirkungen, Erdbebenbelastungen und Belastungen durch Anfahrstöße, entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.

16.) Für alle Anlagenbereiche, die eine Brandlast darstellen oder beinhalten ist eine Erste Löschhilfe und Erweiterte Löschhilfe aus tragbaren Feuerlöschern (in Folge abgekürzt TFL) und Wandhydranten gemäß der TRVB F 124 Ausgabe 1997 bereitzuhalten. Die eingesetzten TFL müssen mindestens für den Einsatz der Brandklassen A, B und C gemäß ÖNORM EN 2, Ausgabe 2004-12-01 geeignet sein. Die Bemessung der Löschleistung hat nachweislich im Sinne der TRVB F 124 Ausgabe 1997 zu erfolgen. Die TFL sind gemäß der TRVB F 124 aufzustellen. Die TFL müssen zur allgemeinen Brandbekämpfung der

ÖNORM EN 3-7 Ausgabe 2007-11-01, der ÖNORM EN 3-8 Ausgabe 2008-02-01 und ÖNORM EN 3-9 Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Sie sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01 überprüfen zu lassen. Auf die Aufstellungsorte der TFL muss mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. II Nr.101/1997, deutlich sichtbar hingewiesen sein (geändert - vgl. erteilte Genehmigung 79.)).

- 17.) Für alle im Bereich Maschinenhaus und Kesselhaus projektierten Flucht- und Rettungswege innerhalb eigener Brandabschnitte (das sind im Wesentlichen alle Stiegenhausbereiche, die den Stiegenhäusern nach gelagerten Fluchttunnels, die den Stiegenhäusern vor gelagerten Vorräumen und Gangbereich und die Liftschachtanlagen) sind Anlagen zur Kontrolle von Rauch- und Wärmeströmungen - Differenzdrucksysteme - im Sinne der ÖNORM EN 12101-6 in der Systemklasse C zu errichten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Die Differenzdrucksysteme müssen einen Funktionserhalt von mindestens 90 Minuten sicherstellen, wobei die Energieversorgung durch die Notstromanlage brandschutztechnisch sicher versorgt sein muss. Allfällige Belüftungskanäle müssen, vor allem in Bezug auf die Feuerwiderstandseigenschaft, den Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-3 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauteilen von haustechnischen Anlagen: feuerwiderstandsfähige Leitungen und Brandschutzklappen) entsprechen. Die Ansaugöffnungen der Differenzdrucksysteme müssen so situiert sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass ein Ansaugen von durch Brandrauch kontaminierter Luft vermieden wird. Belüftungsleitungen müssen mit rauchempfindlichen Elementen ausgestattet werden, die bei Auftreten von Rauch in der Druckleitung den jeweiligen Ventilator abschaltet. Die Differenzdrucksysteme müssen automatisch von den Brandmeldeanlagen angesteuert und in Betrieb genommen werden. Das Projekt der Differenzdrucksysteme ist vor ihrer Errichtung bei einer abnehmenden Überwachungsstelle zur Begutachtung und Übereinstimmung mit diesen Vorgaben einzureichen und dem Ergebnis folgend zu errichten. Vor Inbetriebnahme sind die Differenzdrucksysteme nachweislich einer Abnahmeprüfung durch die Vorbegutachtungsstelle zu unterziehen und sind allfällige Beanstandungen zu beheben. Die Differenzdrucksysteme sind im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-6 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Beanstandungen sind umgehend

zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen (geändert - vgl. erteilte Genehmigung 82.)).

- 18.) Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) lt. ÖNORM EN 13501-3: 2006-04 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgestattet werden; ausgenommen sind die Abgaskanäle der Gasturbinen¹. Die Tragfunktion im Brandfall der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis führen zu lassen (geändert - vgl. erteilte Genehmigung 84.)).
- 19.) Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre) die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe: 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgeführt werden; ausgenommen sind die Abgaskanäle der Gasturbinen². Die Tragfunktion im Brandfall der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis führen zu lassen (geändert - vgl. erteilte Genehmigung 84.)).
- 20.) Die projektierten CO₂-Löschanlagen sind im Sinne der TRVB F 140, Ausgabe 1985 auszustatten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Das Projekt der CO₂-Löschanlagen ist vor ihrer Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung hinsichtlich Projektierung einzureichen und dem Ergebnis folgend zu errichten. Vor Inbetriebnahme sind die CO₂-Löschanlagen nachweislich einer Abnahmeprüfung durch die Vorbegutachtungsstelle zu unterziehen und sind allfällige Beanstandungen zu beheben. Die CO₂-Löschanlagen sind im Sinne der TRVB F 140 wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Beanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen (geändert - vgl. erteilte Genehmigung 85.)).

¹ Vgl. Nebenbestimmung Nr. 84 des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, vom 31. Mai 2006, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates, Zl. US 3B/2006/16-114, vom 12.11.2007 sowie Fachgutachten Bau- und Brandschutztechnik vom 27. Oktober 2009 (OZ25, S. 50/51)

² Vgl. Nebenbestimmung Nr. 84 des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, vom 31. Mai 2006, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates, Zl. US 3B/2006/16-114, vom 12.11.2007 sowie Fachgutachten Bau- und Brandschutztechnik vom 27. Oktober 2009 (OZ25, S. 50/51)

- 21.) Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB O 119, Ausgabe 2006 und der TRVB O 120, Ausgabe 2006 zu erfolgen. Werden diese technischen Richtlinien dem Stand der Technik entsprechend weiterentwickelt und durch neue Erfahrungen ergänzt oder durch neue Technische Regelwerke ersetzt, so ist die Organisation des betrieblichen Brandschutzes unverzüglich dem weiter entwickeltem Stand der Technik anzugleichen. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen (geändert - vgl. erteilte Genehmigung 87.)).
- 22.) Alle Brandschutztüren und -toren sind mit Selbstschließeinrichtungen der Klassifikation C3 im Sinne der ÖNORM EN 14600, Ausgabe: 2006-03-01 auszustatten und die Funktionstüchtigkeit der Selbstschließeigenschaft der Brandschutztüren und -tore auf Dauer sicher zu stellen.
- 23.) Alle Umgebungsbauteile der projektierten gesicherten Fluchtbereiche (Stützen, Wände und Decken) müssen die Klassifikation M im Sinne der ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe: 2008-01-01 aufweisen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsultanten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 24.) Alle Mündungen von Fluchttunnels und -gängen und Stiegenhäusern über denen brandschutztechnisch ungeschützte Fassadenbauteile vorhanden sind, durch massive, trümmersichere, mindestens 1,0 m der Fassadenaußenkante vorgesetzte Konstruktionen zu schützen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsultanten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 25.) Die Kommandanten der Betriebsfeuerwehr, der benachbarten freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehrverband ist über die geringe Standsicherheit von nur 11 Minuten der Hallentragkonstruktionen nachweislich in Kenntnis setzen und die errechnete Standsicherheit auch in den Brandschutzplänen gut sichtbar und verständlich zu vermerken.

- 26.) Die Aufstellungsbereiche der NS-Trafos der Linie 2 sind durch Brandschutztore der Klassifikation EI 90-C1 im Sinne der ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe: 2008-01-01 abzuschotten. Die Brandschutztore können durch Brandfallsteuerungen nach TRVB S 151, Ausgabe: 1994, die im Normalbetrieb offen gehalten werden. Im Brandfall und bei Auslösung von Brandalarm durch die Brandmeldeanlage müssen die Brandschutztore selbsttätig schließen. Das selbsttätige Schließen darf zu keiner Zeit durch nichts behindert werden. Die Brandfallsteuerungen sind im Sinne der TRVB S 151 einer Endprüfung und wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und der jeweils ordnungsgemäße Zustand ist bescheinigen zu lassen.
- 27.) Die Schrankanlagen der elektrischen Schaltanlagen im Kesselhaus müssen mindestens der Klassifikation E 30, wenn in unmittelbarer Nähe der E-Schränke Fluchtwege führen, mindestens der Klassifikation EI 30 im Sinne der ÖNORM EN 13501-2 entsprechen. Es dürfen nur Typengeprüfte und normgemäß gekennzeichnete Produkte verwendet werden.

Arbeitnehmerschutz

Hinweis: Die Nebenbestimmungen 15.) bis 27.) des Fachbereichs Bau/Brandschutztechnik sowie 1.) bis 13.) des Fachbereichs Elektrotechnik/Explosionsschutz sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 94 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.).

B) Die elektrotechnischen/explosionsschutztechnischen Nebenbestimmungen 11, 13, 14, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185 und 186 des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, vom 31. Mai 2006, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates, Zl. US 3B/2006/16-114, vom 12.11.2007 sind auch für die neuen bzw. geänderten Anlagenteile anzuwenden; die Nebenbestimmungen 12, 38, 44, 45, 46, 56, 57 und 58 entfallen.

C) Die elektrotechnischen/explosionsschutztechnischen Nebenbestimmungen 1.) bis 8.) des Änderungsgenehmigungsbescheides der Stmk. Landesregierung, zu GZ: FA13A-11.10-61/2008, vom 9. Februar 2009 sind weiterhin anzuwenden.

D) Die Nebenbestimmungen aus den Fachbereichen Wasserbautechnik, Maschinenbautechnik, Luftfahrttechnik, Forsttechnik und Schalltechnik des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, vom 31. Mai 2006, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates, Zl. US 3B/2006/16-114, vom 12.11.2007 sind weiterhin anzuwenden.

E) Die bau- und brandschutztechnischen Nebenbestimmungen 79, 82, 84, 85 und 87 des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181, vom 31. Mai 2006, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates, Zl. US 3B/2006/16-114, vom 12.11.2007 werden geändert bzw. angepasst und finden sich oben unter 16.) bis 21.); die übrigen Nebenbestimmungen des zitierten Genehmigungsbescheides sind weiterhin anzuwenden.

3. Rechtsgrundlagen

- § 18b i.V.m. §§ 17 und 39, sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 4 lit. a) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009;
- § 81a Z 2 i.V.m. Anlage 3/1.1 zur GewO (IPPC-Betriebsanlagen - Fachbereich Energiewirtschaft) Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr.194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 42/2008 (Änderung einer IPPC-Anlage, mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt);
- §§ 9 Abs. 1, § 32 Abs. 2 lit. b, 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006 (Änderung des Entnahmebauwerks, geänderte Einleitung thermisch belasteter Kühlwässer, Verschiebung der Kühlwasserrohrbrücke);
- §§ 17 Abs. 3 und 5 (dauernde Rodungen), 18 Abs. 4 (befristete Rodungen) Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007 (Parallelverschiebungen und geringfügigste Änderung der Flächenbilanz);
- §§ 91, 92 i.V.m. §§ 85 Abs. 2 und 86 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 i.d.F. BGBl I Nr. 83/2008 (Ausnahmebewilligung zur Abänderung eines Luftfahrthindernisses außerhalb von Sicherheitszonen);

- § 92 Abs. 5 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006;
- § 19 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz), LGBL. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 88/2008 (Neubau des Krafthauses);
- §§ 3 Abs. 1, 6 und 7 Abs. 1 Gesetz vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBL. Nr. 14/1971 i.d.F. LGBL. Nr. 25/2007;

4. Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, hat die Verbund – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG, 8054 Graz, Ankerstraße Nr. 6, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBL. Nr. 86/2007
(pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: € 23,70)
für die mündliche Verhandlung am **17. September 2009**

(Dauer 3/2 Stunden, 8 Amtsorgane)	€ 568,80
--	-----------------

- 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBL. Nr. 14/2008.

a.) für diesen Bescheid	€ 1.357,00
b.) nach Tarifpost A/7 für 213 Sichtvermerke	
auf den 3-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60	€ 1.192,80
<u>Zwischensumme Verwaltungsabgaben</u>	<u>€ 2.549,80</u>

jedoch Verwaltungsabgaben max. pro Einzelfall

<u>gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.</u>	€ 1.357,00
--	-------------------

<u>somit gesamt (Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben)</u>	<u>€ 1.925,80</u>
--	-------------------

3.) Barauslagen des Arbeitsinspektorates Graz

für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung

am 17.09.2009, KV Nr.: 920/2009

(laut § 12 Abs. 6 des ArbIG i.V.m. § 77 AVG).

€ 71,10

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz auf Konto Nr. 20141005201 bei Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen:

Abgerechnet nach PS Nr.: I – Behördenausfertigung

GZ.: FA13A-11.10-100/2009-1

Gebühren:

Ordner 1 von 3:

3	x	3,60	=	€	10,80	Allgemeine Beschreibung, Version 01 vom 06.02.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan „Konturenvergleich Gesamtanlage“, Plan-Nr.: OES220-U-CLH010-600111, im Maßstab 1:1.000.
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan „Konturenvergleich Bereich Krafthaus“, Plan-Nr.: OES220-U-CLH010-600112, im Maßstab 1:250.
1	x	3,60	=	€	3,60	Wärmetechnische Änderungen, Version 01 vom 24.03.2009.
1	x	21,80	=	€	21,80	Bautechnische Änderungen, Version 01 vom 10.03.2009.
1	x	3,60	=	€	3,60	Schreiben Vorstatik vom 09.03.2009. Letter No.: OES220 ZORN-SIE-0004.
1	x	21,80	=	€	21,80	Elektrotechnische Änderungen, Version 01 vom 10.03.2009.
1	x	3,60	=	€	3,60	Maschinentechnische Änderungen, Version 01 vom 24.03.2009.
3	x	3,60	=	€	10,80	Bautechnische Änderungen, Version 01 vom 11.03.2009.
1	x	21,80	=	€	21,80	Umweltbericht vom April 2009
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme „Verkehr“ (Anhang 1 zum Umweltbericht).
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme „Luft“ (Anhang 2 zum Umweltbericht).
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme „Schall / Schwingungen“ (Anhang 3 zum Umweltbericht).
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme „Hydrogeologie“ (Anhang 4 zum Umweltbericht).
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme „Hydrologie“ (Anhang 5 zum Umweltbericht).
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Kühlturmbauwerk u. Rohrbrücke Mellach Istzustand HQ100“(Anlage 1 zum Anhang 5 des Umweltberichtes).
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Kühlturmbauwerk u. Rohrbrücke Mellach Projektzustand HQ100“(Anlage 2 zum Anhang 5 des Umweltberichtes).
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Kühlturmbauwerk u. Rohrbrücke Mellach WT – Differenzen Projekt – Ist HQ100“(Anlage 3 zum Anhang 5 des Umweltberichtes).

1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Kühlturmbauwerk u. Rohrbrücke Mellach Istzustand HQ30“(Anlage 4 zum Anhang 5 des Umweltberichtes).
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Kühlturmbauwerk u. Rohrbrücke Mellach Projektzustand HQ30“(Anlage 5 zum Anhang 5 des Umweltberichtes).
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Kühlturmbauwerk u. Rohrbrücke Mellach WT – Differenzen Projekt – Ist HQ30“(Anlage 6 zum Anhang 5 des Umweltberichtes).
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme „Gewässerökologie“ (Anhang 6 zum Umweltbericht).
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme „Biotope und Ökosysteme“ (Anhang 7 zum Umweltbericht).
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme „Forstwirtschaft“ (Anhang 8 zum Umweltbericht).
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme „Boden und Landwirtschaft“ (Anhang 9 zum Umweltbericht).
2	x	3,60	=	€	7,20	Stellungnahme „Raumordnung und Landschaft“ (Anhang 10 zum Umweltbericht).
3	x	3,60	=	€	10,80	Stellungnahme „Anlagensicherheit“ (Anhang 11 zum Umweltbericht).
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme „Abfallwirtschaft“ (Anhang 12 zum Umweltbericht).
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme „Elektromagnetische Felder“ (Anhang 13 zum Umweltbericht).
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellungnahme „Mensch und Humanmedizin“ (Anhang 14 zum Umweltbericht).
			=	€	213,00	Summe Ordner 1

Ordner 2 von 3:

1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „GDK Mellach Objektübersicht“ vom 22.11.2004, Plan-Nr. ATP_T_32/001.
1	x	7,20	=	€	7,20	Übersichtslageplan vom 10.12.2004, Plan-Nr.: ATP_T_32/002.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „Belastungsangaben Hauptkomponenten“ vom 10.12.2004, Plan-Nr.: ATP_T_32/005.
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Vorbehaltsflächen vom 10.12.2004, Plan-Nr.: ATP_T_32/006.
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Ist Zustand Wald / Lageplan Rodungsflächen vom 21.02.2005, Plan-Nr.: ATP_T_32-008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Krafthaus Schnitt A-A, B-B“ vom 10.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/003.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „GRUNDRISS KRAFTHAUS Ebene +4,50 / +8,50“ vom 10.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/005.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Krafthaus Ansichten Süd und West“ vom 09.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/006.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Krafthaus Ansichten Nord und Ost“ vom 09.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/007.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „GRUNDRISS KRAFTHAUS Ebene -2,40 / -3,50“ vom 10.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/008.

1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „GRUNDRISS KRAFTHAUS Ebene $\pm$ 0,00“ vom 12.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „GRUNDRISS KRAFTHAUS Ebene + 12,00“ vom 10.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/010.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Kühlturm & Pumpenhaus Draufsicht, Schnitt und Ansichten“ vom 09.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/012.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Kühlwasserrohrbrücke Draufsicht, Schnitte“ vom 15.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31-015.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Gasregelstation Grundrisse, Schnitte und Ansichten“ vom 09.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/016.
			=	€	100,80	Summe Ordner 2

Ordner 3 von 3:

1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Kühlwasserentnahmebauwerk Grundriss – Schnitt“ vom 09.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/021.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „LINIE 2 3-DRUCK PROZESS MIT ZWISCHENÜBERHITZUNG ÜBERSICHTSSCHALT-BILD SINGLE SHAFT (TROMMELKESSEL)“ vom 09.03.2009, Plan-Nr.: OES220.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Kühlwasserentnahmebauwerk Ansichten“ vom 09.12.2004, Plan-Nr.: ATP_B_31/022.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan „H2 – Lager Grundriss, Schnitt, Ansichten“ vom 09.12.2004, Plan-Nr.: ATP_T_31/026.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „Einlinienschalbild“ vom 31.12.2005, Plan-Nr.: ATP_T_34/002.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan „LINIE 1 3-DRUCK PROZESS MIT ZWISCHENÜBERHITZUNG ÜBERSICHTSSCHALT-BILD SINGLE SHAFT (TROMMELKESSEL)“ vom 09.03.2009, Plan-Nr.: OES220.
1	x	21,80	=	€	21,80	Brandschutzkonzept vom 01.04.2009.
1	x	21,80	=	€	21,80	Explosionsschutzkonzept vom 01.04.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Grundriss Krafthaus Ebene -2,40 / -3,50 Brandschutzplan vom 02.04.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Grundriss Krafthaus Ebene $\pm$ 0,00 Brandschutzplan vom 02.04.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Grundriss Krafthaus Ebene +4,50 / + 8,50 Brandschutzplan vom 02.04.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Grundriss Krafthaus Ebene +12,00 Brandschutzplan vom 02.04.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Ex Schutzplan Krafthaus/Gasstation/H2Lager vom 02.04.2009, Plan Nr.: ATP_C_34/003.
1	x	7,20	=	€	7,20	Ex Schutzplan Maschinenhaus vom 02.04.2009.
			=	€	126,40	Summe Ordner 3

Ergänzende Unterlagen vom 03. September 2009 (OZ 14):

2	x	3,60	=	€	7,20	Projekänderung 2009 - Nachbesserungen
5	x	3,60	=	€	18,00	Beilage 1 - Energieausweise
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 2 – Bebauungsdichtenachweise
1	x	7,20	=	€	7,20	Beilage 3 - Abstandskotierung

1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4 – GEAFOL Planungshinweise
2	x	3,60	=	€	7,20	Beilage 5 – Tragfähigkeitsnachweis Stahlbau
1	x	7,20	=	€	7,20	Beilage 6 – Zeichnung Trafogebäude
1	x	7,20	=	€	7,20	Beilage 7 - Kühlturmzeichnung
			=	€	61,20	Summe Ergänzende Unterlagen vom 03.09.2009

Ergänzende Unterlagen vom 28. September 2009 (OZ 21):

2	x	3,60	=	€	7,20	Ergänzende Unterlagen zur Druckentlastung der MS-Schaltanlagen.
1	x	3,60	=	€	3,60	Berechnung Druckentlastung aus der MS-Schaltanlage im E-Gebäude 20UBA in die Maschinenhalle 10/20UMC.
2	x	3,60	=	€	7,20	Fotos und planliche Darstellungen
1	x	3,60	=	€	3,60	Systemskizzen der Linie 1 und 2 (Darstellung von Grundriss und Schnitt)
			=	€	21,60	Summe Ergänzende Unterlagen vom 28.09.2009

Unterlagen gesamt:

1	x	213,00	=	€	213,00	Ordner 1
1	x	100,80	=	€	100,80	Ordner 2
1	x	126,40	=	€	126,40	Ordner 3
1	x	61,20	=	€	61,20	Ergänzende Unterlagen vom 03.09.2009
1	x	21,60	=	€	21,60	Ergänzende Unterlagen vom 28.09.2009
			=	€	523,00	Zwischensumme
			=	€	1.569,00	Gesamt für 3 Ausfertigungen

Kosten für Eingaben:

1	x	13,20	=	€	13,20	für den Antrag vom 08. April 2009 (OZ 1 im Akt)
1	x	13,20	=	€	13,20	für die Eingabe vom 03. September 2009 (OZ 14 im Akt)
3	x	13,20	=	€	39,60	für die Verhandlungsschrift vom 17. September 2009 (OZ 17 im Akt)
2	x	3,60	=	€	7,20	für Beilage ./A (Anwesenheitsliste)
1	x	21,80	=	€	21,80	für Beilage ./0 (Gutachten Elektrotechnik und Explosions-schutz)
5	x	3,60	=	€	18,00	für Beilage ./1 (Gutachten Maschinentechnik)
2	x	3,60	=	€	7,20	für Beilage ./2 (Gutachten Luftfahrttechnik)
5	x	3,60	=	€	18,00	für Beilage ./3 (Gutachten Schalltechnik)
2	x	3,60	=	€	7,20	für Beilage ./4 (Gutachten Wasserbautechnik)
1	x	13,20	=	€	13,20	für die Eingabe vom 28. September 2009 (OZ 21 im Akt)
				€	158,60	Gesamtsumme für Eingaben

Gebühren – Gesamt:

1	x	1.569,00	=	€	1.569,00	für die Projektsunterlagen in 3-facher Ausfertigung
1	x	145,40	=	€	158,60	für Eingaben
				€	1.727,60	Gesamtsumme

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Der Entscheidung der FA13A zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007 folgend, erwuchs der UVP-Genehmigungsbescheid über das Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Mellach (Brennstoffwärmeleistung von 1.613 MW) in Rechtskraft. Mit in Rechtskraft erwachsener Entscheidung vom 9. Februar 2009 endete das erste Änderungsgenehmigungsverfahren zu GZ: FA13A-11.10-61/2008-24 (Änderung der elektrischen Energieableitung).

Mit Eingabe vom 8. April 2009 beantragte die Verbund – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG mit dem Sitz in 8054 Graz, Ankerstraße Nr. 6, die Durchführung eines UVP-Änderungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz 2000 über das Vorhaben „Änderung der technischen Anlagenkonzeption“. Der Leiter der Stabsstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement (FA17B) erklärte die Unterlagen / den Umweltbericht für plausibel und sah fachlich das Erfordernis der gutachterlichen Befassung der ASV für Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Bautechnik/Brandschutz sowie des NASV für Schalltechnik gegeben; in anderen Fachbereichen wurden „no-impact“ Statements abgegeben und von einer weiteren Befassung abgesehen. Von administrativer Seite wurde die Beiziehung der umweltmedizinischen ASV für erforderlich erachtet.

Die erforderlichen Projektunterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens konnten, nach Nachreichungen in schalltechnischer und bau-/brandschutztechnischer Sicht (OZ14 und OZ21), zur Beurteilung des Vorhabens als ausreichend erachtet werden.

Den gesetzlich obligaten Kundmachungserfordernissen³ des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, wurde zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts eine mündliche Verhandlung für den 17. September 2009 anberaumt, im Zuge derer die fachlichen Ergebnisse der Sachverständigen präsentiert sowie mit Ausführungen des koordinierenden Sachverständigen abgerundet wurden.

³ Neben den Anschlägen an den Amtstafeln der Standortgemeinden Mellach und Weitendorf wurde mit der Einschaltung in den regionalen Ausgaben der Kleinen Zeitung sichergestellt, dass Beteiligte von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen (vgl. VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037; 27.5.2004, 2003/07/0119)

Der forstfachtechnische ASV sieht in der Vorhabensänderung eine geringfügige Verschiebung der Rodungsflächen und eine geänderte Flächeninanspruchnahme. Das Ausmaß der befristeten Rodung verringert sich um 0,7 m² bzw. jenes der dauerhaften Rodung um 0,5 m² (Waldbestand 5). Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Vorhabensänderung zu keiner Erhöhung der Inanspruchnahme von Waldflächen führen wird. Die Verschiebung der Rodungsflächen erfolgt in einem aus forstwirtschaftlicher Sicht unbedeutendem Ausmaß. Durch die beschriebenen Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben GDK Mellach ergeben sich weder für Wald noch für Wild relevante Auswirkungen. Die Beurteilung des Vorhabens kann daher aus fachlicher Sicht unverändert aufrecht erhalten werden.

Der elektrotechnische/explosionsschutztechnische ASV beurteilt die Planung der geänderten elektrischen Einrichtungen des GDK Mellach als dem Stand der Technik entsprechend. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Die geplanten geänderten Explosionsschutzmaßnahmen sind ebenfalls grundsätzlich geeignet, um Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit sowie zur Sicherstellung der entsprechenden Ausführung und wiederkehrenden Prüfung zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes wurden im Fachgutachten geeignete Maßnahmen und Prüfungen vorgeschlagen.

Bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen bestehen keine fachlichen Bedenken, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

Der ASV für Maschinentechnik und Luftfahrttechnik sieht in den intendierten maschinentechnischen Änderungen eine positiv zu beurteilende prozesstechnische Optimierung sowie eine Verbesserung des Wirkungsgrades. Die Anlagensicherheit wird aus maschinentechnischer Sicht auch unter Berücksichtigung der Änderungen weiterhin als gegeben gesehen; aus luftfahrttechnischer Sicht wird die geringfügige Änderung des Standortes eines Kamins als irrelevant betrachtet.

Der wasserbau- und abwassertechnische ASV stellt seinen Beurteilungsumfang punktuell dar und attestiert den baulichen Änderungen „Geringfügigkeit“ bzw. „keine geänderten Auswirkungen“. Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine fachlichen Bedenken.

Der ASV für Bautechnik/Brandschutz erteilt seine Beurteilungsfähigkeitszusage in der Verhandlung (OZ17) und kommt in seiner nachgereichten Präzisierung vom 27. Oktober 2009 zum Schluss, dass aus bau- und brandschutztechnischer Sicht davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen bau- und brandschutztechnischen Bescheidinhalte der bereits erteilten, rechtskräftigen Genehmigung einschließlich der Nebenbedingungen beibehalten werden (Grundlage sind die rechtswirksamen Bescheide der 1. Instanz GZ: FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31.5.2006 und der 2. Instanz US 3B/2006/16-114 vom 12.11.2007 einschließlich der diesen Bescheiden zu Grunde liegenden Befunde und Gutachten, sowie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen). Die getätigten gutachtlichen Äußerungen werden deshalb nur in Verbindung mit den Inhalten der den rechtswirksamen Bescheiden der 1. Instanz GZ: FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31.5.2006 und der 2. Instanz US 3B/2006/16-114 vom 12.11.2007 zu Grunde liegenden bau- und brandschutztechnischen Gutachten getätigt und umfassen einerseits bau- und brandschutztechnische Änderungen (Krafthaus, Kühlturm, Gasregelstation, Kühlwasserrohrbrücke, H₂-Lager, Brandlastenerhebung, Brandschutzziele, Brandabschnitte, CO₂ Löschanlage) sowie andererseits zusätzliche brandschutz- wie maschinentechnische Ausführungen (Löschrückhaltung, maschinentechnische Maßnahmen, Tragfähigkeit, Brandabschnittsbildung).

Gutachterlich strapaziert wurden insbesondere die Selbstschließeinrichtungen der Türen, die Sicherheit in Flucht- und Rettungsbereichen, die Brandabschnittsbildung der NS-Trafos und der E-Schaltschränke und ergingen diesbezügliche Auflagenvorschläge, die in den Spruchteil der Entscheidung aufgenommen wurden.

Die Begutachtung des schalltechnischen nichtamtlichen Sachverständigen fußt im Wesentlichen auf einer tabellarischen Gegenüberstellung (Genehmigung – Änderungseinreichung).

Emission - Wirkung	Normalbetrieb		Anfahrbetrieb	
IP 3 (Schloß Weissenegg)	Bescheid	Aktuell	Bescheid	Aktuell
Entspanner über Dach	-	-	27,4	11,1
Hallenabluft	24,6	21,9	24,6	21,9
Gasregelstation	16,9	16,9	16,9	16,9
GT Ansaugung	35,0	34,6	35,0	34,6
Hochspannungsableitung	7,6	11,1	7,6	11,1
Kamin	29,8	27,6	29,8	27,6
Kühlturm	31,6	31,2	31,6	31,2
Kühlwasseraufbereitung	17,0	20,0	17,0	20,0
Kühlwasserentnahme	11,1	16,4	11,1	16,4
Pumpenhaus	19,2	21,0	19,2	21,0
Aussenbauteile	23,0	22,1	25,9	27,4
Trafo	28,2	29,5	28,2	29,5
Zuluftöffnungen	13,5	13,5	16,3	21,4
Summe:	38,4	38,0	38,9	38,4

Tab. 1: Gegenüberstellung UVP Genehmigung und Änderungseinreichung, Teilimmissionspegel LA,r in dB am IP 3

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass vor allem bei den maßgebenden Lärmquellen wie Gasturbinenansaugung und Kaminanlage die ursprünglich berechneten Immissionswerte geringfügig um 0,4 – 2,2 dB verbessert werden. Dies gilt auch für die Außenbauteile des Maschinenhauses und des Kesselhauses aufgrund der Reduzierung der Außenwandflächen. Durch diese geringeren Immissionswerte können die bei weiteren einzelnen Lärmquellen aufgezeigten Anhebungen, die im Immissionswert deutlich unter den maßgebenden Lärmquellen liegen, keine Veränderung bewirken. Die Summe der Geräuschquellen liegt mit 38,0 dB im Vergleich zur seinerzeitigen Beurteilungsgröße von 38,4 dB im Normalbetrieb geringfügig sogar darunter. Diese geringfügige Verbesserung gilt auch für den Anfahrbetrieb.

Eine mögliche Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse wird anhand nachstehender Beurteilungstabelle dargestellt.

Mellach Bestand	Mellach Prognose neu	Summenmaß	Schallpegelminderung außen/innen	Innenraum-pegel	Anmerkung
Schalldruckpegel LA,eq in dB					
Mo – Sa : 43,0	38,0	44,2 (44)	8	36,2 (36)	Volllast
Sa – So: 40,8	38,0	42,6 (43)	8	34,6 (35)	Volllast
So – Mo: 38,6	38,0	41,3 (41)	8	33,3 (33)	Volllast

Anm.: die in der Klammer angegebenen Werte stellen den für die Beurteilung maßgebenden ganzzahligen Wert des Beurteilungspegels dar. Die rot gekennzeichneten Werte bezeichnen den geänderten Beurteilungswert.

In dieser Beurteilungstabelle zeigen die Änderungen der örtlichen Verhältnisse in den Nachtstunden von Montag – Samstag wie auch in der ursprünglichen Beurteilung einen Wert von rd. 1 dB.

Auch für die Nachtstunden von Samstag auf Sonntag betragen die Änderungen nach wie vor 2 dB, so dass sich für diese beiden Zeiträume in der fachtechnischen Beurteilung hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen keine Änderungen ergeben.

In den Nachtstunden von Sonntag auf Montag werden die in der genehmigten Form aufgezeigten Anhebungen von 3 dB durch den geringeren Prognosebeurteilungspegel und aufgrund der Rundungsarithmetik um 1 dB vermindert, so dass nunmehr auch für die Nachtstunden von Sonntag auf Montag die örtlichen Verhältnisse nur mehr um 2 dB verändert werden. Der für den Innenraum bei geöffneten Fenstern geforderte Gesamtbeurteilungswert von 37 dB wird dadurch um bis zu 4 dB unterschritten.

Gesamtbewertend wird attestiert, dass die Veränderung (IST – Zustand wird durch die Errichtung und den Betrieb der GDK – Anlage in der nunmehr geänderten Form geringfügig um 1 – 2 dB im Gesamtmissionspegel verändert) so gering gehalten werden kann, dass die von der Weltgesundheitsorganisation WHO vorgegebenen Richtwerte von 55/45 dB (Tag/Nacht) auch unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite von ± 1 dB an allen Punkten eingehalten oder unterschritten werden.

Von humanmedizinischer Seite wird die Beurteilung der Nachtsituation als relevant bezeichnet und auf die obige Tabelle des schalltechnischen NASV reflektiert. In dieser Tabelle ist nicht nur das Summenmaß der veränderten Situation dargestellt, sondern der für die Nachtsituation ausschlaggebende Schallinnenraumpegel zur Gewährleistung einer ungestörten Nachtruhe. Der bereits in früheren Verfahren geforderte Innenpegel von 37 dB wird sicher unterschritten (33 bis 36 dB). Damit ist gewährleistet, dass keine Störungen des Schlafrhythmus für den unmittelbaren Anrainer zu erwarten sind.

Somit kann diese Projektsänderung auch von medizinischer Seite positiv, da ohne relevante Veränderungen der Ist-Situation, beurteilt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch die intendierte Änderung den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zum ursprünglichen Projekt nicht widersprochen wird. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G bleibt im Vergleich zum ursprünglichen Projekt unverändert bzw. erfährt eine geringfügige Verbesserung (vgl. II, Pkt 4.).

Von den Parteien und Beteiligten wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz (OZ29):

Bei, wie in den Gutachten der maschinenbau-, elektrotechnischen und bautechnischen Amtssachverständigen beschriebenen Errichtung besteht seitens des AI-Graz kein Einwand gegen das geplante Vorhaben.

Die Auflagen 1-14 des bautechnischen, sowie 1-13 des elektrotechnischen ASV sind auch auf Grund §94 Abs.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vorzuschreiben.

Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark:

Aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere Wasser- und Abwassertechnik, Forst und Humanmedizin bestehen aus Sicht der Umweltanwaltschaft gegen das Änderungsvorhaben keinerlei Einwendungen.

Mit der abschließenden Stellungnahme der Konsenswerberin (OZ 28) wurde kein inhaltlicher Anmerkungsbedarf geltend gemacht und lediglich die Harmonisierung von bau-/brandschutztechnischen Auflagenvorschlägen begehrt; diesem Begehren wurde Folge geleistet und die in den Spruchteil des Bescheides übernommenen Maßnahmenvorschläge entsprechend adaptiert.

2. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt und die nachgereichten Unterlagen, die erstellten gutachterlichen Ausführungen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für Änderungen gemäß § 18b leg.cit.

Änderungen eines gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens sind vor Rechtskraft des Abnahmebescheides (also vor Übergang der Zuständigkeit auf die zur Vollziehung der relevanten Vorschriften zuständigen Behörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Bestimmungen in § 17 Abs. 2 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen und den von der Änderung betroffenen Beteiligten Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Interessen wahrzunehmen. Das beantragte Änderungsvorhaben lässt sich für sich genommen nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung subsumieren und bildet die Bestimmung des § 18b UVP-G die ausschließliche Entscheidungsgrundlage.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag jedenfalls die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen zur Anwendung zu bringen. Dem zu Folge hat die Behörde über die in § 17 leg. cit. normierten Genehmigungskriterien hinaus auf die Genehmigungsvoraussetzungen folgender Verwaltungsvorschriften Bedacht genommen:

Das Faktum, wonach gewerberechtlich rechtskräftiger Bestand und anhängige Verfahren im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung verbleiben, wurde bereits im rechtskräftigen Bescheid (Entscheidung der FA13A zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 v. 31. Mai 2006, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 v. 12. November 2007) releviert. Die für die Durchführung eines Verfahrens nach § 81a GewO geforderte gewerbebehördlich genehmigte Anlage liegt vor, weshalb das nunmehrige Gegenstandsvorhaben als Erweiterung und damit gewerberechtliche Änderung einzustufen ist.

Gemäß Anlage 3/1.1 zur Gewerbeordnung zählen Feuerungsanlagen bzw. Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW, zuordenbar dem Fachbereich Energiewirtschaft, als IPPC-Betriebsanlagen. Gemäß § 81a Z. 2 Gewerbeordnung ist eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen.

Bei den mit der Zurkenntnisnahme der Anzeige zur Vorschreibung gelangenden Auflagen wurde auf die im § 77a Abs. 1, 3 und 4 normierten Vorgaben Bedacht genommen.

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG bedarf jede Änderung zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen (hier Änderung des Entnahmebauwerks) einer wasserrechtlichen Bewilligung. Der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung sowie die Bewilligungsdauer wurden in Entsprechung der Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz bereits verbindlich festgelegt und erfahren keine Änderungen.

Gemäß § 32 Abs. 2 lit.b. WRG bedarf auch die Einwirkung auf Gewässer durch Temperaturänderung einer wasserrechtlichen Bewilligung, weshalb die geänderte Einleitung der temperierten Kühlwässer als mit zu berücksichtigende Genehmigungsvoraussetzung zu beurteilen ist.

Die Verschiebung der Rohrbrücke in nördliche Richtung (Abänderung) sowie diverser baulicher Anlagen im Uferbereich, die nicht dem § 9 subsumiert werden können, stellen als besondere bauliche Herstellungen wasserrechtliche Bewilligungstatbestände im Sinne des § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz dar.

Die mit dem Vorhaben verbundenen dauernden und befristeten Rodungen betreffen einerseits den Bereich des linksufrigen Begleitwaldes der Mur (Waldbestand Nr. 5) sowie der Kühlturmanlage (Waldbestand Nr. 7). Die Verschiebung der Kühlwasserrohrbrücke bzw. der Kühlwasserleitungen in nördliche Richtung erfordert eine Verschiebung von Rodungsflächen im entsprechenden Ausmaß. Das Ausmaß der Rodung im Waldbestand 7 (befristet und dauernd) bleibt von der Vorhabensänderung unberührt und beläuft sich weiterhin auf 4.533,7 m² (befristet) bzw. 12.598,5 m² (dauerhaft). Es erfolgt lediglich eine geringfügige Parallelverschiebung im Bereich der Rohrleitungstrasse um 11,5 m.

Die Rodung im Waldbestand 5 geht neben der Parallelverschiebung auch mit einer geringfügigen Anpassung der Rodungsflächen von bisher 1.032,1m² auf 1.031,4m² (befristet) und von 347,2m² auf 346,7m² (dauerhaft) einher.

Die mit der Änderung verbundenen Parallelverschiebungen und Anpassungen (Waldbestand 5) stellen gemäß § 17 Abs. 1, 3 und 5 i.V.m. § 18 Abs. 4 (für befristete Rodungen) ForstG forstrechtliche Bewilligungstatbestände dar. Das im § 17 Abs. 1 grundsätzlich zum Ausdruck gebrachte Verbot der Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung), kann mit einer Bewilligung zur Rodung durchdrungen werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der in Frage kommenden Waldfläche überwiegen sollte. Auf das unter 4.3.3 im Erstbescheid (GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 v. 31. Mai 2006) aufgegriffene öffentliche Interesse „Energiewirtschaft“ wird verwiesen.

Von einer Bewilligung nach § 49 Abs. 3 ForstG konnte abgesehen werden, da die Änderung betreffend Verschiebung des Kamins um 1m und die Änderungen beim Hilfsdampfkessel forsttechnisch als nicht relevant einzustufen waren.

Der neu situierte Kamin der Kaminanlage mit einer Höhe von 125 m stellt grundsätzlich im Sinne des Luftfahrtgesetzes ein Luftfahrthindernis dar (vgl. § 85 Abs. 2 lit. a) und bedarf es der Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Neusituierung desselben außerhalb von Sicherheitszonen. Materienrechtlich sind die Bestimmungen der §§ 91, 92 i.V.m. § 85 Abs. 2 lit. a und 86 des Luftfahrtgesetzes heranzuziehen, wonach für Abänderungen von Luftfahrthindernissen Ausnahmegewilligungen zu erteilen sind. Gemäß § 92 Abs. 2 leg.cit. besteht ein Erteilungsanspruch, wenn durch die Abänderung die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Die im Spruchteil auf Basis des Luftfahrtgesetzes zur Vorschreibung gebrachte Nebenbestimmung gründet sich auf die vorangeführte gesetzliche Norm, wobei die Erforderlichkeit im Interesse der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit gegeben ist.

Aktenkundig (OZ4) ist die emissionstechnische Änderung marginal und wird sich nicht auf die Umwelt und/oder die Nachbarschaft auswirken. Der Emissionsdatenvergleich (Vergrößerung der Leistung des Hilfskessels) belegt die Marginalität der intendierten Änderung; eine Zurkenntnisnahme der Meldung im Sinne des §6(1) des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz - EZG) wird nicht für erforderlich erachtet.

Gemäß § 92 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz –ASchG dürfen Arbeitsstätten, die im besonderen Maße einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, grundsätzlich nur aufgrund einer Arbeitsstättenbewilligung errichtet und betrieben werden.

Dem §92(5) leg. cit. folgend, bedarf ebenso die Änderung einer bewilligten Arbeitsstätte einer Bewilligung, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, insbesondere wenn durch die Änderung das Ausmaß der Gefährdung vergrößert wird oder die Änderung mit einer Gefährdung anderer Art verbunden ist. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Arbeitsstätte so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Dem § 19 Abs. 1 Z. 1 Steiermärkisches Baugesetz folgend, stellen Neubauten von baulichen Anlagenteilen baurechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben dar. Dem baurechtlichen Anlagenbegriff ist jede Anlage, zu deren Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, die mit dem Boden in eine Verbindung gebracht wird und die wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist, zu subsumieren, wobei eine Verbindung mit dem Boden schon dann besteht, wenn die Anlage durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Die gegenständliche Verkleinerung der Gebäudeabmessungen erfüllt weder die Begrifflichkeiten eines Umbaus, noch diejenigen eines Zubaus. Die Verkleinerung kann als mit dem Umbau kombinierter Neubau, sohin als Neubau eingestuft werden.

Die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden. Zur Wahrung der in den §§ 26 und 43 normierten öffentlichen Interessen sowie der subjektiv-öffentlichen Interessen der Nachbarn ist die Bewilligung an Auflagen zu knüpfen und sind in diesem Lichte die diesbezüglich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen zu sehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 und 6 des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971 bedürfen Änderungen elektrischer Leitungsanlagen für Starkstrom, soweit diese über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinausgehen, einer Bewilligung. Per definitionem werden als elektrische Leitungsanlagen Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen (insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen) gesehen. In diesem Sinne wird der räumlichen Änderung der Schnittstelle zur Stickleitung (380 kV) Entscheidungsrelevanz beigemessen.

Der Genehmigungsanspruch wird von einem nicht vorhandenen Widerspruch der Leitungsanlage zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie abhängig gemacht und hat die Behörde grundsätzlich durch Auflagen zu bewirken, dass die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Darüber hinaus hat eine Abstimmung mit anderen Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen.

Zu dem im § 7 Abs. 1 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz geforderten öffentlichen Versorgungsinteresse der Bevölkerung mit elektrischer Energie wird auf die unter 4.3.3 gemachten Ausführungen im eigentlichen Genehmigungsbescheid (FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007) verwiesen. Ein Widerspruch dagegen kann nicht erkannt werden.

Den Grundsätzen der Sachverhaltserfassung, -bewertung und -einstufung Folge leistend, konnten die normierten Genehmigungs- und Anzeigetatbestände der mit zu vollziehenden Materienrechte generiert werden und deren Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt betrachtet werden.

4. Entscheidungsmaßgebliche Erwägungen

Die der eigentlichen Entscheidung vorangestellte Grundsatz'erwägung im gegenständlichen Verfahren fußt auf der Differenzierung zwischen Änderungsvorhaben und Neuvorhaben. Durch die intendierte Änderung darf das Wesen (der Charakter) des bestehenden Vorhabens nicht geändert werden, da es sich in so einem Falle um keine „Änderungsgenehmigung“, sondern um ein als Neuvorhaben zu qualifizierendes „aliud“ handeln würde.

Die vom Umweltsenat judizierten Abgrenzungskriterien, wie Beibehaltung des Vorhabentypus, keine Erhöhung der Auswirkungen auf Schutzgüter, gleichbleibende bzw. sich linear verringernde Art, Größe und Standort des Vorhabens⁴ liefern gegenstandsbezogen keinen Hinweis auf Einstufung als Neuvorhaben (vgl. US 13.8.2004, 5B/2004/4-17 „Wels Shopping Center“; US 13.10.1997, 8/1997/5-16 „Redlham II“; US 12.5.1997, 4/1997/1-11 „Schwadorf“).

⁴ Die Verringerung der Größe des Vorhabens führt aus Sicht des Nachbarschafts- und Umweltschutzes zu einer geringfügigen Verbesserung gegenüber dem genehmigten Zustand; das Vorhaben wird hinsichtlich seiner Art (Vorhabenszweck, Technologie, Brennstoff, Leistungsmerkmale etc.) von den Vorhabensänderungen nicht berührt und bewirken die geplanten Änderungen hinsichtlich des Standortes keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarschaft und Umwelt.

Die Geschäftsstelle des Umweltsenats (BMLFUW 18.8.2008, BMLFUW-UW.1.4.2/0072-V/1/2008) sieht die Funktion des Änderungsverfahrens nach §18b UVP-G2000 in einer Beurteilung punktueller Änderungen in Umweltauswirkungen und Betroffenheiten. Die Beurteilung eines Vorhabens mit erheblicher Art und Weise anderen Umweltauswirkungen in seiner Gesamtheit („zusätzlich schädliche Umweltauswirkungen in nennenswertem Ausmaß, die eine Neubewertung in einer Reihe von Fachbereichen und in der Gesamtbewertung nach sich ziehen“) bedarf dagegen der Durchführung eines neuen Verfahrens; diese Rechtsmeinung reflektierend, findet sich ebenso kein Anhaltspunkt für die Qualifikation des Änderungsgegenstandes als Neuvorhaben.

Auch bei einem Abstellen auf eine „abstrakte“ Beurteilung aus dem Blickwinkel der Schutzgüter (vgl. VwGH 21.3.2007, 2006/05/0172), die die Gewichtung von Änderungen in Ihrer Gesamtheit in den Entscheidungsmittelpunkt rückt, weisen die Änderungen insgesamt nicht so eine Tragweite auf, um fehlende Projektsidentität unterstellen zu können.

Die angestrebte Projektsänderung bewirkt somit keine Änderung des Wesens (des Charakters) des Vorhabens, weshalb der Antragsintention der Konsenswerberin auf Vorhabensänderung im Sinne des § 18b UVP-G2000 gefolgt werden kann.

Aufgrund der eingeholten Sachverständigengutachten zu dem Vorhaben ist – unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Auflagen - sichergestellt, dass keine Umweltbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und den materiengesetzlich verankerten Schutzinteressen hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Sachverständigengutachten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Rahmen des § 18b UVP-G nicht überschritten wird und die beantragten Änderungen im Vergleich zum UVP-Genehmigungsbescheid der FA13A zu GZ.: FA13A-11.10-80/2005-181 vom 31. Mai 2006, in der Fassung des Umweltsenates US 3B/2006/16-114 vom 12. November 2007 als geringfügig bezeichnet werden können und insbesondere den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Durch die antragsgegenständlichen Änderungen kann ein nachteiliger Einfluss auf die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 i.d.g.F. programmatisch angeführten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Auch die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden, weshalb die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt werden konnte. Den Auflagenvorschlägen der Sachverständigen wurde insoweit entsprochen, als diese zum Schutze der in Betracht zu ziehenden Interessen erforderlich waren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Wolfgang Schupfer, eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreter der Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG, unter Anschluss eines yidierten Plansatzes sowie eines Erlagscheines zur Weiterleitung an die Konsenswerberin, **gg. RSb**;
2. die Gemeinde Mellach, Dillachstraße 17, 8072 Mellach, unter Anschluss von 2 Gleichschriften mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, **gg. RSb**;
3. die Gemeinde Weitendorf, Dorfplatz 27, 8410 Weitendorf, unter Anschluss von 2 Gleichschriften mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, **gg. RSb**;

4. das Arbeitsinspektorat Graz, z.Hd. Herrn Ing. Peter Schmid, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, zu do. GZ: 051-1516/1-11/08, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, **gg. RSb**;
5. die Fachabteilung 13C – Umwelthanwaltschaft, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umwelthanwältin, Stempfergasse 7, 8010 Graz, **gg. RSb**;
6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Stempfergasse 7, 8010 Graz (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), **gg. RSb**;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Wiespeiner, als mitwirkende Behörde;

Ergeht nachrichtlich an:

8. die Verbund-Austrian Thermal Power GmbH & Co. KG, Ankerstraße 6, 8054 Graz;
9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Am Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz;
10. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz;
11. die Baubezirksleitung Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, als nachgeordnetes Wasserbaureferat im Zshg. mit der Bundeswasserbauverwaltung / Verwaltung öffentlichen Wasserguts;
12. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank (per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at);
13. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) durch Anschlag an der Amtstafel;
14. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid (pdf-file) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).